

Satzung des Fördervereins „Schwimmsportförderung im Saarland e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgereicht Völklingen eingetragen werden und heißt dann „Schwimmsportförderung im Saarland e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Püttlingen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Jugend- und Schwimmleistungssportförderung sowie die ideelle, finanzielle und materielle Förderung sozialer Maßnahmen im Schwimmsport im Saarland.
- 2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen wie sie unter § 2.1 Vereinszweck beschrieben sind.
- 2.4 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.2 Jedes Mitglied über 18 Jahren darf wählen und kann gewählt werden.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

4.5 Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

4.6 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

4.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

4.8 Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

4.9 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

4.10 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

-Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

-Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

-Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für 2 Jahre, die einmal jährlich die Kasse prüfen.

4.11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

5.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

5.3 Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

5.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

5.5 Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5.6 Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

5.7 Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

5.8 Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung

6.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

6.3 Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinem bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Neunkirchen, 09.11.2005